



Satzung

1. Volleyball-Club Minden von 1987 e. V.

(verabschiedet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.05.1987, ergänzt lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 11.02.1988, 25.03.1993, 28.03.2000, 15.04.2008, 10.05.2016 und 24.10.2023)

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. der im Jahre 1975 gegründete Verein „Schulsportgemeinschaft Im Hahler Feld (SSG Hahler Feld)“ führt ab 11. Mai 1987 den Namen „1.VC Minden von 1987“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Minden.
3. Der Verein ist Mitglied des Fachverbandes Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. im Landessportbund NRW.
4. Die Vereinsfarben sind weiß/rot.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nach dem Beschluss dieser Satzung beim Amtsgericht Minden zu beantragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen 1.VC Minden von 1987 e.V.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports und die Pflege der Jugendarbeit.

§ 3 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder und Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
3. Einzelne Funktionen können für einen bestimmten Zeitraum entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Über den Aufwendersatzanspruch bzw. über die Aufwendungspauschale entscheidet der Vorstand im Rahmen der steuerlichen Vorschriften sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennt.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben.
Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen sowie die Beiträge und Nebengebühren fristgerecht zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Jedes aktive Mitglied (ab 16 Jahren) hat die Verpflichtung, Arbeitsstunden zu leisten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
 - b) wenn durch das Verhalten des Mitglieds der Verein oder das Ansehen der angeschlossenen Verbände geschädigt wurde,
 - c) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
4. Vor der endgültigen Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu verteidigen.
5. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendausschusses, der auf dem Vereinsjugendtag gewählt wird, steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. Eine gleichzeitige Wahl in den Vorstand und als Kassenprüfer ist nicht möglich.
Die Jugendvertreter im Jugendausschuss müssen z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sein.

§ 8 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie der ersatzweise zu zahlende Geldbetrag werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar jeden Kalenderjahres zu zahlen, bei halbjährlicher Zahlungsweise bis zum 10. Januar und zum 1. Juli des Jahres. Erklärt ein Mitglied nach der Zahlung des Beitrages seinen Austritt, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Jugendtag
- d) Der Jugendausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsstunden mit Ersatzzahlung

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. vom Jugendausschuss

Die Anträge sind dem 1. Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus dem/der/den

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| a) Vorsitzenden (1.) | b) stellv. Vorsitzenden (2.) |
| c) stellv. Vorsitzenden (3.) | d) Kassenwart/in |
| e) Sportwart/in | f) Breitensportwart/in |
| g) Nachwuchskoordinator/in | h) Pressewart/in |
| i) Jugendwarten | |

2. Die Vorstandsmitglieder haben im Verein folgende Aufgaben wahrzunehmen:

zu a), b) und c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter (2. und 3. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins vertritt der 2. und 3. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

zu d) Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse. Er muss mit Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht erstellen. In finanziellen Angelegenheiten ist er oder einer der Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

zu e) Der Sportwart ist verantwortlich für die Belange des Leistungssports. Er organisiert den Trainings- und Spielbetrieb der Herren- und Damenmannschaften.

zu f) Der Breitensportwart ist verantwortlich für den nicht leistungsorientierten Sportbetrieb. Er organisiert Übungs-, Spiel- und Veranstaltungsangebote für jedermann.

zu g) Der Nachwuchskoordinator ist zuständig für die Kontakte zu den am Projekt „Talentsuche und Talentförderung in Zusammenarbeit von Schule und Verein“ beteiligten Schulen und ihren Projektgruppen. Er arbeitet eng mit dem Jugendwart zusammen.

zu h) Der Pressewart betreibt in Zusammenarbeit mit örtlichen und überregionalen Medien Öffentlichkeitsarbeit. Er erstellt und verwaltet eine Vereinsdokumentation.

zu i) die Jugendwarte (der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Vertreter) vertreten die Interessen der Vereinsjugend. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 4 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - b. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Bewilligung der Ausgaben
 - d. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand hat das Recht, den Vorsitzenden oder einen Vertreter des Fördervereins zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 12 Der Jugendtag

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart (Vorsitzender) und seinem Stellvertreter sowie je einem weiblichen und männlichen Jugendvertreter. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich.
Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Jugendversammlung und des Jugendausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11, 1a-h) werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit

- a) gerader Jahreszahl die Mitglieder nach § 11, 1a, c, e, g
- b) bei ungerader Jahreszahl die Mitglieder nach § 11, 1b, d, f, h.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter (§ 11, 1i) werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 der Satzung und die Jugendordnung). Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenführung wird durch zwei Kassenprüfer überwacht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Der erste Kassenprüfer und ein Stellvertreter scheiden nach Ablauf eines Jahres aus; an ihre Stelle rücken der zweite Kassenprüfer und ein Stellvertreter. Alsdann sind ein neuer Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl von Stellvertretern zu Kassenprüfern ist möglich.

1. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dabei ist auf formelle und sachliche Richtigkeit zu achten. Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung „Deutsche Sporthilfe“ zur alleinigen Verwendung für sportliche, gemeinnützige Zwecke.

Minden, den 24. Oktober 2023

gez. Peter Mehwald
1. Vorsitzender